

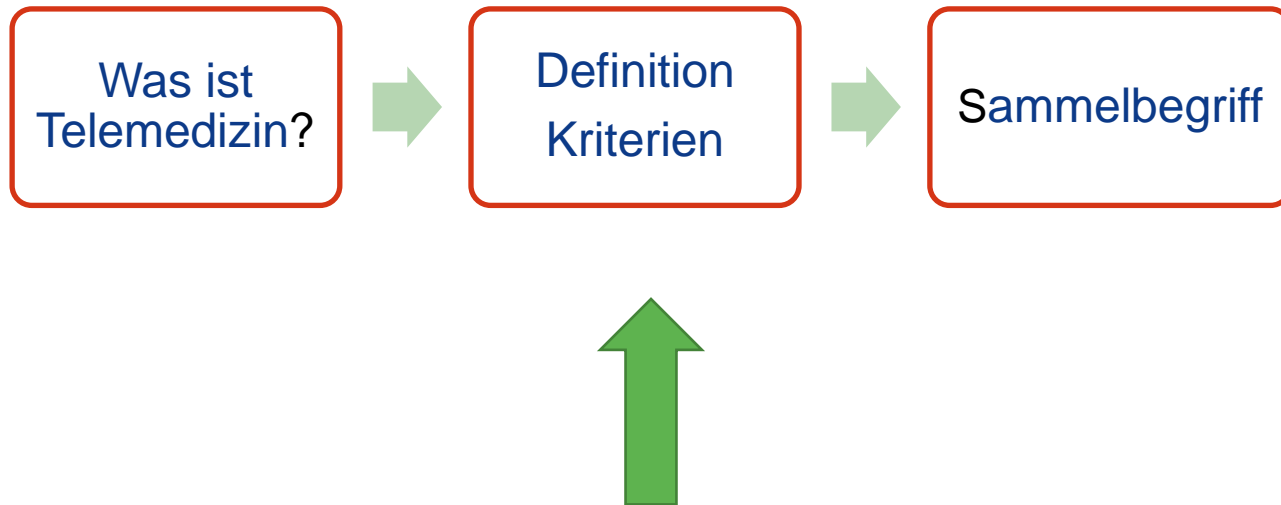
Recht und Telemedizin

SIM Jahrestagung vom 17.3.22

Dr. iur. Iris Herzog-Zwitter

SIM Bildungsbeauftragte Deutschschweiz

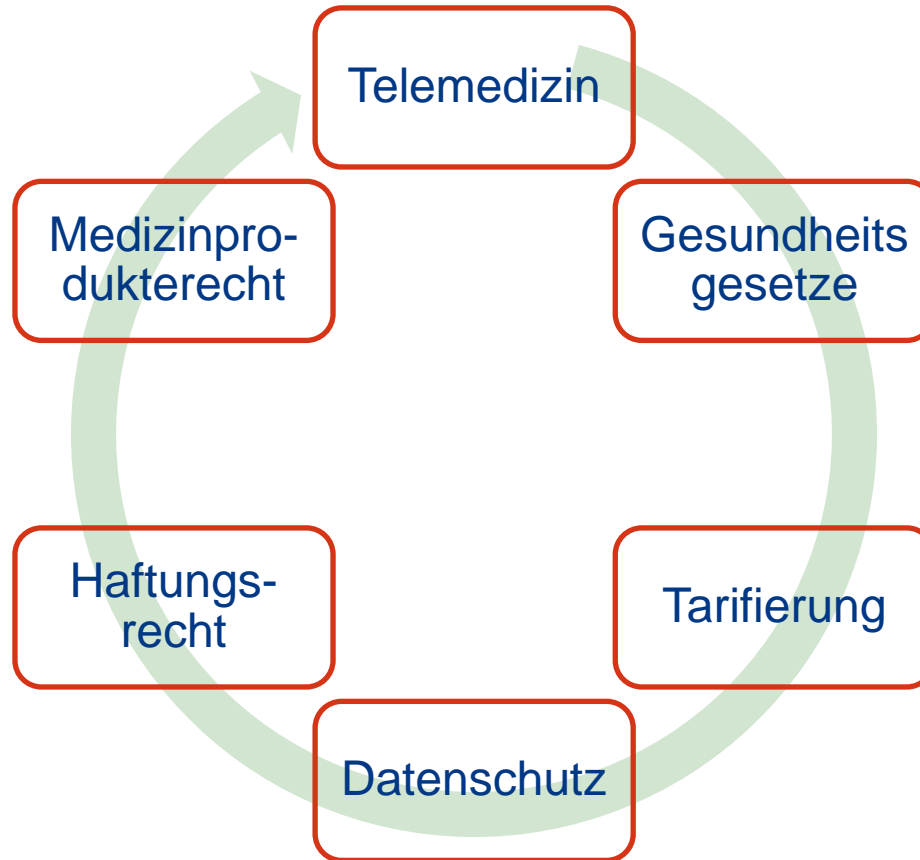
S/M Recht und Telemedizin



S/M Recht und Telemedizin



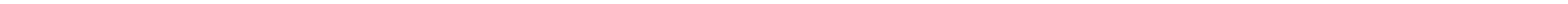
S/M Recht und Telemedizin





Recht und Telemedizin

- Die Bedeutung des persönlichen Kontakts wird im Sinne einer guten Arzt-Patienten-Kommunikation auch im digitalen Zeitalter in den Vordergrund gestellt.
- Digitale Techniken können und sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen, sie sollen aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen.





BGH zur Werbung für ärztliche Fernbehandlungen

- Der Begriff der allgemein anerkannten fachlichen Standards ist vielmehr unter Rückgriff auf den entsprechenden Begriff in § 630a Abs. 2 BGB, der die Pflichten aus einem medizinischen Behandlungsvertrag regelt, und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auszulegen.

Danach können sich solche Standards auch erst im Laufe der Zeit entwickeln und etwa aus den Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften oder den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ergeben.

BGH Urteil vom 9.12.2021 – I ZR 146/20 – Werbung für Fernbehandlung



Recht und Telemedizin

- **Art. 7 der FMH-Standesordnung konkretisiert den Grundsatz der persönlichen Patientenbetreuung:**

Der Arzt hat für eine persönliche Betreuung seiner Patienten in dem Umfang zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

Die Pflicht zur persönlichen Betreuung umfasst für freipraktizierende Ärzte insbesondere auch die gebotenen Hausbesuche.

Gemäss Art. 7 Abs. 3 der FMH-Standesordnung ist eine regelmässige Behandlung allein aufgrund schriftlich, telefonisch oder elektronisch übermittelter Auskünfte oder Berichte von Drittpersonen mit einer gewissenhaften Berufsausübung unvereinbar.



Recht und Telemedizin

- **Des weiteren regelte Art. 33ter die Medizinischen Telekonsultationen mit folgendem Wortlaut:**

Institutionen, die den Patienten medizinische Telekonsultationen anbieten, sind Teil der Medizin. Diese Institutionen müssen Standards einhalten, die in einem Anhang definiert werden.





Recht und Telemedizin

- Die Norm: § 7 Abs. 4 MBO-Ä – Musterberufsordnung Ärzte

«Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen.

Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.»



S/M Recht und Telemedizin

- **Haftungsrecht**
 - Bei den telemedizinischen Tätigkeiten gelten für die Ärztinnen und Ärzte dieselben haftungsrechtlichen Grundlagen wie bei Behandlungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt zwischen Patientin und Ärztin.
 - Die Angehörigen der Medizinal- und Gesundheitsberufe sind zur Wahrung der Patientenrechte verpflichtet.
-

S/M Recht und Telemedizin

- **Haftungsrecht**
 - Ärztliche Sorgfaltspflichten
 - Ärztliche Aufklärungspflichten
 - Ärztliche Dokumentationspflichten
-

S/M Recht und Telemedizin

- **Haftungsrecht**
 - Ärztliche Sorgfaltspflichten
 - Im Rahmen der Wahrung der ärztlichen Sorgfalt ist auch bei der Nutzung von Telemedizin auf den zum Behandlungszeitpunkt allgemein anerkannten Facharztstandard zu achten. Eine sorgfältige Abwägung zwischen einer persönlichen Behandlung und Telemedizin zum Patientenwohl ist in jedem Einzelfall vorzunehmen.
-

S/M Recht und Telemedizin

- **Haftungsrecht**
 - Ärztliche Aufklärungspflichten
 - In der «virtuellen Welt» der Telemedizin muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen können, was mit höheren Anforderungen an die Transparenz der Datenbearbeitungen verbunden sein wird.
 - Dem Patienten muss vor der Durchführung der Fernbehandlung mitgeteilt werden, dass technische Vorgaben erfüllt sein müssen, Mitwirkungspflichten seitens des Patienten ebenso vorausgesetzt werden und das Behandlungs- und Aufklärungsgespräch gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen durchgeführt werden wird.
-

S/M Recht und Telemedizin

- **Haftungsrecht**
 - Ärztliche Dokumentationspflichten
 - In elektronisch geführten Dokumentationen müssen die Einträge datiert, unabänderlich und jederzeit abrufbar sein. Des Weiteren muss ersichtlich werden, wer die Dokumentationseinträge erstellt hat.
 - Die ärztliche Dokumentation dient ebenso zu Beweissicherungszwecken.
-

S/M Recht und Telemedizin

- **Datenschutz**
 - Bei der Kommunikation im telemedizinischen Arzt-Patientenverhältnis ist die Vertraulichkeit besonders zu beachten. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind bei der Bearbeitung von Personendaten in erhöhtem Masse zu berücksichtigen.
 - Massgebend gesetzliche Grundlagen sind die revidierten Datenschutzgesetzgebungen sowohl auf der Ebene der EU (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) als auch der Schweiz (Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG).
-

Recht - Telemedizin - Künstliche Intelligenz

Telemedizin

- Allgemein gültige Definition – nein
- Haftungsrecht – adaptiert
 - Sorgfaltspflicht
 - Aufklärungspflicht
 - Dokumentationspflicht

Künstliche Intelligenz

- Allgemein gültige Definition – nein
- Haftungsrecht – adaptiert
 - Sorgfaltspflicht
 - Aufklärungspflicht
 - Dokumentationspflicht

Auch der von der EU-Kommission vom 21.4.22 erstellte Entwurf für den Artificial Intelligence Act enthält keine Haftungsregelung



Recht - Telemedizin - Künstliche Intelligenz

- Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein für den Einzelfall Standards zu definieren. Die Schwierigkeit liegt darin, dass der Patient/die Patientin die Beweislast betreffend der Kausalität trägt. Wer die haftungsrechtlichen Folgen im Einzelfall beim Einsatz von KI trägt, ist zur Zeit eine offene Frage.
 - Ein risikobasierter Ansatz könnte eine Lösung sein.
-

S/M Schlussgedanken

- Die Telemedizin ist sowohl eine Gegenwarts- als auch eine Zukunftsaufgabe der Ärzteschaft.
 - Sowohl das Arzt-Patientenverhältnis als auch die interkollegiale Zusammenarbeit verändert sich durch den Einsatz von Telemedizin.
 - Die rechtlichen Rahmenbedingungen hinken der Entwicklung in der Medizin nach.
-